

Ordnung des Zentrums für Medien und Kommunikation der Universität Leipzig¹

Auf der Grundlage von § 101 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) vom 11. Juni 1999 hat der Senat der Universität Leipzig mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 09. November 1999 folgende Ordnung für das Zentrum für Medien und Kommunikation (ZMK) der Universität Leipzig erlassen:

§ 1

Stellung und Aufgaben des Zentrums für Medien und Kommunikation

- (1) Das Zentrum für Medien und Kommunikation - im folgenden ZMK genannt - ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Leipzig gemäß § 101 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHG).
- (2) Das ZMK hat insbesondere folgende Aufgaben entsprechend der nachstehenden Rangfolge zu erfüllen:
 1. **Bereitstellung der technischen Voraussetzungen (Personal und Hardware) für Ausbildungsaufgaben des Instituts für Kommunikations- und Medienwissenschaft**
 2. **Technische Betreuung des Projektes "Spezielle Hörfunkausbildung - mephisto 97.6"**
 3. **Produktion audiovisueller und digitaler Medien für die Einrichtungen der Universität Leipzig einschließlich Mitarbeit in Drittmittelprojekten**
 4. **Beratung der Einrichtungen der Universität Leipzig in den Bereichen Technik und Produktion audiovisueller und digitaler Medien**
 5. **Beratungsleistungen und Produktion audiovisueller und digitaler Medien für wissenschaftliche und soziale Einrichtungen außerhalb der Universität Leipzig**

¹ In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

§ 2 Gliederung des ZMK

Das ZMK besteht aus folgenden Bereichen:

- Leitung und Geschäftsführung
- Multimedia - Ausbildung und Forschung
- Audio/Videoproduktion und Ausbildung
- Hörfunkstudio "mephisto 97,6"
- Rechentechnik

§ 3 Leitung und Verwaltung des ZMK

- (1) Das ZMK untersteht direkt dem Rektoratskollegium. Der Direktor des ZMK wird auf Vorschlag des Instituts für Kommunikations- und Medienwissenschaft vom Rektoratskollegium bestellt.
- (2) Das ZMK hat einen Geschäftsführer; er ist hauptamtlicher wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Kommunikations- und Medienwissenschaft. Er wird auf Vorschlag des Direktors vom Rektoratskollegium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Er führt die laufenden Geschäfte des ZMK.
- (3) Den Betrieb des ZMK regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Ordnung werden vom Senat mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 16. November 1999


Prof. Dr. Volker Bigl
Rektor